



Ihr Wegweiser durch die
Kindertagesstätte Wincheringen

Grußwort



Liebe Eltern,

herzlich willkommen in unserer Kindertagesstätte! Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind bei uns anmelden möchten.

Uns liegt eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen am Herzen. Unser Ziel ist es, die Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes bestmöglich zu unterstützen und zu ergänzen.

Der Wegweiser durch die Kindertagesstätte Wincheringen enthält alle wichtigen Informationen rund um die Anmeldung und Unterbringung Ihres Kindes in unserer Einrichtung.

Wir freuen uns darauf, Ihr Kind bei uns willkommen zu heißen und wünschen ihm eine fröhliche und bereichernde Zeit in unserer Einrichtung. Auf eine gute Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

.....
Träger der Einrichtung
(Elmar Schömann)

.....
Einrichtungsleitung
(Sabine Otto)

Inhalt

1. Informationen	0
1.2 Die Kindertagesstätte Wincheringen	0
1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen	0
1.4 Wir benötigen folgende Unterlagen	0
2. Aufnahmevoraussetzungen/ Platzvergabe	1
3. Öffnungszeiten	1
4. Elternbeiträge	3
4.1 Beiträge für einen Krippenplatz (U2)	3
4.2 Kosten Mittagessen	3
4.3 Aufwandspauschale	3
5. Aufsichtspflicht	3
6. Elternvertretung	4
7. Regelungen in Krankheitsfällen	4
7.1 Masernschutz	6
7.2 Belehrung für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	6
7.3 Umgang mit Zecken	7
7.4 Entfernen von Splintern	8
7.5 Medikamentenvergabe bei chronisch kranken Kindern	8
8. Bildungsdokumentation	8
9. Wahrnehmung des Schutzauftrags	9
10. Eingewöhnungskonzept	9
11. Information zur Herstellung und dem Verzehr von Speisen und Getränken in der KiTa	9
12. Abmeldung/Kündigung	10
13. Zusammenarbeit mit der Grundschule	10
14. Datenschutz	11
15. Maßnahmen bei Personalengpässen	12
16. Was Ihr Kind bei uns benötigt	13

1. Informationen

1.2 Die Kindertagesstätte Wincheringen (KiTa)

Unsere Kindertagesstätte ist auf zwei Standorte verteilt.

Standort Europaplatz

Kindertagesstätte Wincheringen
Europaplatz 2
54457 Wincheringen
Tel.: 06583-611
Mail: info@Kita-wincheringen.de

Standort Kulturhaus

Kindertagesstätte Wincheringen
Burgstraße 5
54457 Wincheringen
Tel.: 06583-9931837
Mail: info@KiTa-wincheringen.de

Am Standort **Kulturhaus** stehen insgesamt 24 Plätze zur Verfügung, davon 18 für Kinder unter 2 Jahren (U2) und 6 für Kinder über 2 Jahren (Ü2).

Am Standort **Europaplatz** stehen insgesamt 125 Plätze zur Verfügung für Kinder von 2 Jahren bis zur Einschulung.

Träger der Kindertagesstätte ist die Ortsgemeinde Wincheringen, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Elmar Schömann.

1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Laut Betriebserlaubnis ist ein Vertragsabschluss zwischen Ihnen und dem Träger der KiTa erforderlich. Der Vertrag wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung, dem Referat Kindertagesstätten, dem Landesamt für Jugend und Soziales sowie dem Träger erstellt und wird Ihnen als gesondertes Dokument unterbreitet. Für die Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung benötigen wir alle Vertragsunterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie den Vertrag verbindlich an. Detaillierte Informationen zur pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung finden Sie in unserem Konzept, das auf der Homepage der Ortsgemeinde Wincheringen unter „Öffentliche Einrichtungen“ abrufbar ist.

1.4 Wir benötigen folgende Unterlagen

Damit Ihr Kind in unserer KiTa betreut werden kann, benötigen wir folgende Unterlagen:

- 1) Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeheft.
- 2) Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular.
- 3) Nachweis über Masernimpfschutz, Masernimmunität oder einer Kontraindikation. Sie können diesen Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung oder durch Vorlage des Impfausweises bei der KiTa-Leitung erbringen.
- 4) Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für das Essensgeld.

2. Aufnahmevoraussetzungen/ Platzvergabe

Trotz des umfangreichen Betreuungsangebots kann es in der KiTa zeitweise zu Engpässen bei der Erfüllung der Betreuungswünsche der Eltern kommen. Um eine faire Platzvergabe zu gewährleisten, erfolgt die Vergabe durch die Leitung auf Grundlage verbindlicher Kriterien.

Kriterien zur Platzvergabe:

- Vorrang für Kinder mit Erstwohnsitz in der Ortsgemeinde
- Datum der schriftlichen Anmeldung

Bei der Vergabe der Ganztagsplätze werden zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Berufstätigkeit beider Elternteile oder dem alleinerziehenden Elternteil oder der sorgeberechtigten Personen
- Datum der schriftlichen Anmeldung für einen Ganztagsplatz
- soziale Kriterien
- aktuelle Platzkapazität

Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz besteht nur dann, wenn die tägliche Arbeitszeit sieben Stunden beträgt **oder** die Abholung des Kindes aufgrund des existierenden Arbeitsvertrages nicht im Zeitfenster von 8:00 bis 15:00 Uhr möglich ist. Der Bedarfsanspruch muss jährlich durch eine Arbeitsbescheinigung nachgewiesen werden.

Ein Wegzug, familiäre Veränderungen, der Verlust der Arbeitsstelle oder Veränderungen in der beruflichen Tätigkeit müssen umgehend der Kindertagesstätte gemeldet werden. Fällt die berufliche Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft weg, besteht kein Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Werden solche Veränderungen nicht mitgeteilt und dadurch wesentliche Vertragsbedingungen nicht eingehalten, kann dies zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses führen.

Sollten Sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen und damit vorübergehend nicht berufstätig sein, erlischt ihr Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Wir können Ihnen den verloren gegangenen Ganztagsplatz nicht garantieren.

3. Öffnungszeiten

Seit dem 01. Juli 2021 hat jedes Kind ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf bis zu 7 Stunden durchgehende Betreuung. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass außerordentliche Umstände (s. Kapitel 15) zu verkürzten Betreuungszeiten führen können.

Wir bemühen uns, für Familien in Notlagen individuelle Betreuungslösungen zu finden. Der Aufnahme eines Kindes mit besonderen Unterstützungsbedarfen stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Wir sind bestrebt, die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme zu schaffen, sofern die besonderen Bedürfnisse des Kindes innerhalb unserer Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.

Der **Standort Europaplatz** ist derzeit von Montag bis Freitag von 7.00-17.00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitfensters stehen Ihnen bei Ganztagsbetreuungen derzeit drei Zeitmodelle zur Verfügung. Einmal jährlich ermitteln wir Ihren Betreuungsbedarf. Auf Grundlage der Auswertung dieser Bedarfsabfrage werden die Öffnungszeiten für das kommende KiTa-Jahr festgelegt.

Teilzeitplatz: 8.00-15.00 Uhr

Ganztagsplatz: Sie können unter folgenden Zeitmodellen wählen

- 7.00-16.00 Uhr
- 7.30-16.30 Uhr
- 8.00-17.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Einschränkungen beim Bringen und Abholen:

- Vormittags während des Morgenkreises von 9.00-9.30 Uhr,
- während des Mittagessens von 12.00-12.45 Uhr sowie
- während der Ruhe- und Schlafzeit von 13.00-14.00 Uhr.

Der **Standort Kulturhaus** ist von Montag bis Freitag von 8.00-17.00 Uhr geöffnet.

Hier können Sie unter zwei Zeitmodellen wählen:

Teilzeitplatz: 8.00-15.00 Uhr

Ganztagsplatz: 8.00-17.00 Uhr

Auch im Kulturhaus gibt es Einschränkungen beim Bringen und Abholen:

- Während dem Mittagessen von 11.30-12.00 Uhr, sowie
- Während der Ruhe- und Schlafzeit von 12.00-14.00 Uhr.

In diesen Zeiten nehmen wir keine Kinder an, auch ein Abholen ist in diesem Zeitraum nicht möglich!

Wir bitten Sie, Ihr Kind bzw. Kinder regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und gemäß den getroffenen Vereinbarungen pünktlich abzuholen. Die KiTa behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten entsprechend dem Bedarf und den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Sollte die KiTa aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, drastischem Personalmangel usw.) geschlossen bleiben müssen, werden die Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen schnellstmöglich informiert. Dies gilt auch, wenn es aufgrund von Personalmangel zu einer Reduzierung der Öffnungszeiten oder zur Einrichtung von Bedarfsgruppen kommt. Bei entsprechendem Personalmangel sind wir rechtlich verpflichtet, unsere Angebote einzuschränken. Die genannten Maßnahmen erfolgen nur im äußersten Notfall, nachdem alle anderen Lösungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Der leitende Gedanke bei einer solchen Entscheidung ist stets die Sorge um das Wohl der Kinder.

4. Elternbeiträge

4.1 Beiträge für einen Krippenplatz (U2)

Bei unter 2 Jahre alten Kindern zahlen die Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen einen einkommensabhängigen Beitrag, der von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg festgelegt wird. Mit den Anmeldeunterlagen erhalten Sie das entsprechende Formular.

Ab dem zweiten Lebensjahr entfallen in Rheinland-Pfalz die Elternbeiträge.

4.2 Kosten Mittagessen

Für das täglich frisch zubereitete Mittagessen zahlen Sie derzeit pro Mahlzeit 3,50 €. Der Träger der KiTa behält sich vor, diese Kosten im Bedarfsfall aufgrund von Teuerungen anzupassen.

4.3 Aufwandspauschale

Wir erheben monatlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 6 €. Davon finanzieren wir Getränke, Taschentücher, "Das Buch über mich", zusätzliches Bastelmaterial, usw.

Bitte überweisen Sie die Aufwandspauschale monatlich (6 €) oder jährlich (72 €) auf das Konto der KiTa.

Empfänger: KiTa Wincheringen

IBAN: DE 28 5855 0130 0007 6075 83

BIC: TRISDE55xxx (Sparkasse Trier)

Verwendungszweck: Aufwandspauschale/Name des Kindes

5. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der KiTa erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung, einschließlich Ausflügen, Spaziergängen usw. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogische Fachkraft in den Räumen der KiTa und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Für den Weg von und zur KiTa sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Sollte Ihr Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen den Heimweg antreten, ist nach Absprache mit dem pädagogischen Personal eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Wir stellen hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Bei Veranstaltungen der KiTa, an denen Kinder und Eltern teilnehmen, wie z.B. Feste oder Ausflüge, obliegt die Aufsichtspflicht nicht dem Fachpersonal der KiTa, sondern den Eltern.

5.1 Versicherung

Nach § 2 des VII. Sozialgesetzbuches sind Kinder während des Besuchs in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen und in deren organisatorischem Verantwortungsbereich liegen.

Versichert sind Unfälle:

- auf dem direkten Weg zur KiTa und zurück
- während des Aufenthalts in der KiTa
- bei allen Veranstaltungen der KiTa außerhalb des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Feste, Ausflüge)

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich ausschließlich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Unfälle, die auf dem Weg von und zur KiTa eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Wir unterstützen die Kinder dabei, auf ihre persönlichen Gegenstände zu achten. Bei Beschädigung oder Verlust entsteht jedoch kein Anspruch auf Haftung durch den Träger.

6. Elternvertretung

Die Elternvertretung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Rheinland-Pfalz:

- Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO),
- Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO).

7. Regelungen in Krankheitsfällen

Kinder, die eindeutig krank sind, dürfen nicht in die KiTa gebracht werden. Sollten die Kinder dennoch gebracht werden oder während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss die Leitung der Kindertagesstätte sofort informiert werden. Krankheiten, die aktuell in der Kindertagesstätte auftreten, werden im Eingangsbereich ausgehangen.

Ein erneuter Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG nur zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen ist oder nach ärztlichem Urteil (z.B. in Form einer ärztlichen Bescheinigung) keine Weiterverbreitung der Krankheit mehr zu befürchten ist. Etwaige Kosten für Bescheinigungen und Atteste sind von den Eltern zu tragen.

Besteht der Verdacht, dass Erkrankungen bei Kindern immer wieder und gehäuft auftreten, fordern wir zum Zweck der Gefahrenabwehr aller Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen sowie zum Wohle jedes einzelnen Kindes ein notwendiges ärztliches Attest an.

Wir weisen besonders auf Punkt 4 des Infektionsschutzgesetzes hin. Sollten Kinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, Symptome wie Erbrechen und Durchfall zeigen, dürfen sie die Einrichtung für 24 Stunden nach dem letzten aufgetretenen Symptom nicht mehr besuchen. Bereits bei Verdacht auf eine Magen-Darm-Infektion darf das Kind in der Gemeinschaftseinrichtung nicht betreut werden. Sollte Ihr Kind an Fieber (38,0 °C) erkrankt sein, muss es 24 Stunden fieberfrei sein, um wieder in die Gemeinschaftseinrichtung zurückkehren zu dürfen.

Bitte lassen Sie Ihr Kind bei akuten Erkrankungen zu Hause, um im Interesse aller Anwesenden in der Einrichtung einen Schutz vor Ansteckung zu gewährleisten und eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Außerdem bitten wir Sie, sich darauf vorzubereiten, dass Ihr Kind während des KiTa-Besuchs abgeholt werden muss. Zeigt Ihr Kind deutliche Anzeichen einer Erkrankung, wie z.B. Erbrechen, Durchfall, auffällige Müdigkeit oder erhöhte Temperatur ab 38,0 °C, wird das pädagogische Personal Sie umgehend telefonisch benachrichtigen.

Um das Allgemeinbefinden des Kindes besser einschätzen zu können, behalten wir uns vor, mit einem Stirnthermometer die Temperatur des Kindes zu messen

Hausregeln: Kranke Kinder

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen eine Kindertagesbetreuung nicht besuchen.
Das empfiehlt der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte*innen e.V. (BVKJ).
Diese Empfehlung gilt auch bei uns.



7.1. Masernschutz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) setzt für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung voraus, dass ein Nachweis über einen altersentsprechenden Masernimpfschutz, eine Masernimmunität oder eine dauerhafte Kontraindikation gemäß § 20 Abs. 9 IfSG vorgelegt wird. Dieser Nachweis ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vor der Aufnahme zur Prüfung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Für ein Kind, das im Alter von 0 bis 24 Monaten aufgenommen wird, ist die jeweils für das Alter des Kindes vorgeschriebene Vervollständigung des Impfschutzes bzw. der Masernimmunität nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Kindertageseinrichtung gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, das über weitere Maßnahmen im Einzelfall entscheidet.

7.2 Belehrung für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Kindertagesstätte
"St. Peter"
Europaplatz 2
54457 Wincheringen
Tel.: 06583-611
info@kita-wincheringen.de
Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabellen: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

7.3 Umgang mit Zecken

Mit Ihrem Einverständnis entfernen wir bei den Kindern Zecken. Wir beziehen uns hier auf die Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Informationsblatt Zecken lauern nicht nur im Gras



7.4 Entfernen von Splittern

Oberflächlich in der Haut steckende Splitter und Dornen, die sich ohne Verletzung der Haut entfernen lassen und keine blutende Wunde verursachen, werden durch das KiTa-Personal entfernt und mit einem Pflaster abgedeckt sofern Ihr Einverständnis vorliegt.

7.5 Medikamentenvergabe bei chronisch kranken Kindern

Wir dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Bei **chronischen Erkrankungen** kann eine Medikamentenvergabe vereinbart werden. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis sowie eine schriftliche Unterweisung durch die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt.

8. Bildungsdokumentation

Ein unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der KiTa ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse der Kinder gemäß der Konzeption und unter Beachtung des Datenschutzes. Hierzu gehört auch, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie personenbezogene Angaben in Texten vom Kind gemacht werden und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden. Dabei steht das beobachtete Kind jeweils im Mittelpunkt. Es kann jedoch vorkommen, dass auch andere Kinder auf den Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie in den personenbezogenen Angaben zu erkennen sind.

Im Rahmen des pädagogischen Konzepts werden Foto-, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes sowie personenbezogene Angaben in Texten zu Ihrem Kind und anderen Kindern für folgende Zwecke aufgenommen und verwendet:

- „Das Buch über mich“, dass am Ende der Kindergartenzeit an jedes Kind ausgehändigt wird.
- Kennzeichnung des Garderobenplatzes im Flur und der Eigentumsschublade im Gruppenraum
- Anmeldung/Abmeldung mit eigenem Bild. Ihr Kind kann selbst durch Anbringen eines Fotos kenntlich machen, wo es sich befindet.
- Projektdokumentation

Dies unterstützt die partizipative Arbeit mit den Kindern und sichert die Teilhabe der Kinder an der Gemeinschaftsbildung. Es ist wichtig, dass die Kinder sich selbst wiedererkennen, sich darstellen und so in der Gemeinschaft lernen können.

Darüber hinaus erfolgt keine Verbreitung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie personenbezogenen Angaben zu Ihrem Kind ohne Ihre Einwilligung.

9. Wahrnehmung des Schutzauftrags

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche für ihr Wohl zu schützen, ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken. Der §8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen an dieser Aufgabe.

Jugendämter und freie Träger schließen Vereinbarungen, in denen den Kindertageseinrichtungen konkrete Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgegeben werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt der Fokus der Kindertageseinrichtungen in erster Linie darauf, das Wohl der Kinder zu schützen, vertrauensvoll mit Ihnen zusammenzuarbeiten, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Hilfen aufzuzeigen.

10. Eingewöhnungskonzept

An beiden Standorten der KiTa ist eine verbindliche Eingewöhnungszeit konzeptionell verankert. Um Ihrem Kind und Ihnen den Einstieg in unsere Kindertageseinrichtung zu erleichtern, spielt Ihre Unterstützung als Bezugsperson eine entscheidende Rolle.

Aus diesem Grund haben wir ein Eingewöhnungsmodell erarbeitet. Wir bitten Sie, sich die notwendige Zeit zu nehmen, um Ihr Kind in dieser sensiblen Übergangsphase zu begleiten und zu unterstützen

11. Information zur Herstellung und dem Verzehr von Speisen und Getränken in der KiTa

In der aktuellen Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) werden hohe Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln in öffentlichen Einrichtungen gestellt.

In unserer KiTa bereiten die Kinder im Rahmen von hauswirtschaftlichen Aktivitäten Speisen oder Getränke zu und genießen diese. Wir wissen, wie wichtig das gemeinsame Kochen und Backen für Kinder ist, und möchten Ihnen diese pädagogisch-hauswirtschaftlichen Angebote nicht vorenthalten.

Beim Einkauf und der Herstellung dieser Speisen und Getränke müssen lebensmittelhygienische Richtlinien beachtet werden wie beispielsweise die ununterbrochene Kühlkette beim Lebensmitteleinkauf.

Das pädagogische Personal der KiTa ist über die Auflagen informiert, so dass der Einkauf und die Zubereitung im Rahmen der genannten Verordnung gewährleistet sind. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, werden die Kinder auch weiterhin in die Herstellung und den Genuss der Speisen und Getränke einbezogen.

12. Abmeldung/Kündigung

Die Abmeldung Ihres Kindes muss sechs Wochen im Voraus schriftlich erfolgen. Das Abmeldeformular erhalten Sie in der KiTa.

Der Träger kann ebenfalls das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- Das Kind fehlt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt.
- Die aufgeführten Vereinbarungen werden trotz schriftlicher Erinnerung nicht beachtet.
- Beiträge wie Krippen- und Essensbeitrag werden trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate nicht gezahlt.
- Unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Träger und Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen über zum Beispiel die konzeptionelle Arbeit in der KiTa.
- Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung ist erforderlich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

13. Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Zusammenarbeit zwischen der KiTa und der Grundschule im letzten Kindergartenjahr sowie im ersten Schuljahr erfordert einen intensiven Informationsaustausch zwischen den in der KiTa eingesetzten Fachkräften und den Lehrkräften der Grundschule. Gespräche über die individuelle Entwicklung sollten möglichst im Beisein der Eltern/Personensorgeberechtigten geführt werden.

Die beim Träger der KiTa erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten dürfen nur an die mit der Zusammenarbeit betrauten Lehrkräfte und die Schulleitung der betreffenden Grundschule übermittelt werden, wenn eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Dazu gehören auch Daten über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt der Kinder.

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen der KiTa sowie auf Auskunft über die sie und ihr Kind betreffenden Daten. Die Personensorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis, dass die KiTa zur Erleichterung des Übergangs in die Grundschule Informationen über die individuelle Entwicklung ihres Kindes mit den zur Zusammenarbeit betrauten Lehrkräften und der Schulleitung austauscht.

14. Datenschutz

Der Datenschutz hat die Aufgabe, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere das Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung, zu schützen. Der Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern liegt uns besonders am Herzen.

In unserer KiTa gehen wir sachgemäß und verantwortungsbewusst mit personenbezogenen Daten um, basierend auf den Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzgrundsätze, wie die Erforderlichkeit und Zweckbindung der Daten, die Nichtdiskriminierung von Personen und die Herstellung von Transparenz bei der Nutzung der Daten, sind für uns bindend. Daher erheben wir personenbezogene Daten nur, wenn sie für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sind.

Konkrete Datenschutzmaßnahmen sind insbesondere notwendig im Umgang mit Daten bezüglich:

- Bildungs- und Lerndokumentation
- Zusammenarbeit mit der Schule
- Zusammenarbeit mit Förderstellen und Gesundheitsdiensten
- Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der KiTa

Das sollten Sie wissen:

- Die von Ihnen und Ihren Kindern erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Aufgabenerfüllung verarbeitet. Dazu gehören Angaben im Betreuungsvertrag wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie Bankverbindung. Auch die Namen und Kontaktdaten von abholberechtigten Personen werden erhoben. Zudem erfassen wir Angaben zum Impfstatus und weitere Gesundheitsdaten, wie z.B. Allergien des Kindes.
- Wir verarbeiten auch Angaben zu Entwicklungsprozessen und -fortschritten Ihres Kindes im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.
- Gemäß dem Infektionsschutzgesetz sind wir verpflichtet, die gesetzlichen Meldungen an das Gesundheitsamt vorzunehmen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten oder wenn verpflichtende Nachweise über Impfungen nicht erbracht werden.
- Ab dem 01.07.2021 sind wir nach § 28 Abs. 2 des geltenden KiTaG verpflichtet, monatliche Datenerhebungen (ohne Nennung von Namen) über ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem des Landes durchzuführen. Die Erhebungsmerkmale sind in § 28 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG festgelegt.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die Grundschule, Ärzte oder andere Stellen erfolgt nur nach schriftlicher Einwilligung.

Recht am Bild

Die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte der Kinder ist uns wichtig. Unsere KiTa beachtet das Recht des Kindes am eigenen Bild. Die Aufnahme und Verarbeitung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern erfolgt daher nur, wenn dies durch unseren Bildungs- und Betreuungsauftrag, den Betreuungsvertrag oder die Einwilligung der Personensorgeberechtigten gerechtfertigt ist. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, private Foto-, Film- und Tonaufnahmen fremder Kinder oder anderer Personen nicht ohne deren Einwilligung weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Das Recht am Bild bleibt unberührt.

15. Maßnahmen bei Personalengpässen

Nach § 21, Abs. 6 des KiTaG RLP ist die für die KiTa vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften während des gesamten Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung des Personalschlüssels muss umgehend ausgeglichen werden.

Der Maßnahmenplan ist Bestandteil unserer Konzeption und regelt die Vorgehensweise bei personellen Engpässen. Solche Engpässe können kurzfristig, beispielsweise durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung des Personals oder Mehrstundenabbau oder langfristig etwa durch dauerhafte Unterschreitung des Personalschlüssels aufgrund unbesetzter Stellen, langfristiger Erkrankungen oder Beschäftigungsverbote entstehen.

Der Maßnahmenplan unterscheidet zwischen kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen. Einige Maßnahmen können nur kurzfristige Personalengpässe kompensieren. Langfristig würden sie jedoch zu einer Mehrbelastung des Personals führen und somit erneut Personalengpässe verursachen.

Personalausfälle haben immer Auswirkungen auf die Betreuungssituation in der KiTa. In solchen Fällen kann die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden und das Kindeswohl ist möglicherweise nicht mehr gesichert.

Der Träger und die Leitung müssen abwägen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Dabei sind die individuelle Personalsituation der Einrichtung, die Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter, die Anzahl der zwei- bis dreijährigen Kinder und die einzuhaltende Pausenzeit der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Um im Bedarfsfall schnell handlungsfähig zu sein, haben wir diesen Maßnahmenplan erarbeitet. Er soll Ihnen transparent darstellen, welche Maßnahmen bei Personalengpässen ergriffen werden müssen und dient dem Wohl der Kinder.

Unsere Vorgehensweise bei personellen Engpässen:

1. Verschiebung des Dienstplans: Anpassungen werden vorgenommen, um die personelle Besetzung zu optimieren.
2. Reduzierung/Ausfall von Vorbereitungs- und/oder Teamzeit: Diese Maßnahme kann nur kurzfristig eingesetzt werden.
3. Einsatz von Nicht-Fachkräften zur Vertretung: Auch diese Maßnahme ist nur kurzfristig möglich.
4. Aufstockung der Arbeitszeit von Teilzeitkräften: Dies erfolgt nach Möglichkeit und kann ebenfalls nur kurzfristig umgesetzt werden.
5. Reduzierung des pädagogischen Angebots mit erhöhtem Personalbedarf: Angebote wie Turnen, Vorschulprogramme und Ausflüge müssen in diesem Fall ausfallen.
6. Eingewöhnungen in Randzeiten: Eingewöhnungen finden in Zeiten statt, in denen weniger Kinder in der Einrichtung sind.
7. Elternunterstützung: Eltern werden per E-Mail um ihre Mithilfe gebeten. Sie können gefragt werden, ob sie ihr Kind zu Hause betreuen oder vor dem Mittagessen bzw. generell früher abholen können.
8. Schließung einzelner Räume/Gruppen: Dies geschieht unter Berücksichtigung der Gruppengröße und der anwesenden Fachkräfte.
9. Zusammenlegung von Gruppen: Wir arbeiten verstärkt gruppenübergreifend, um die Betreuung sicherzustellen.
10. Notbetreuung am Nachmittag: Diese ist für Familien vorgesehen, in denen beide Elternteile oder Erziehungsberechtigte berufstätig sind, für alleinerziehende berufstätige Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie für Kinder, bei denen aus

sozialen Gründen eine Notbetreuung erforderlich ist. Kinder dürfen nur nach vorheriger Absprache die Kindertagesstätte besuchen.

11. Reduzierung der Öffnungszeiten: Trotz der bereits getroffenen Maßnahmen kann es notwendig sein, die Öffnungszeiten der Einrichtung zu kürzen, um die Aufsichtspflicht nicht zu verletzen. Das Nachmittagsangebot wird für die gesamte KiTa gekürzt.
12. Schließung der Einrichtung: Diese Maßnahme ist als letzte Option vorgesehen, wenn keine angemessene Betreuung der Kinder, auch nicht in Notgruppen, möglich ist und die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann.

16. Was Ihr Kind bei uns benötigt

- Kuscheltier, Schnuller, Schmusetuch (je nach Belieben des Kindes)
- Schlafsack
- bei Bedarf: Windeln und Pflegetücher
- Trinkflasche
- Matschhose, Regenjacke, wasserdichte Schuhe
- Turnbeutel mit entsprechender Kleidung und Rutschsocken oder Turnschuhen
- Wechselkleidung
- Hausschuhe
- Tägl. ein gesundes Frühstück

Bitte denken Sie daran, ALLE Gegenstände mit dem Namen Ihres Kzu beschriften!

